

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 9. Oktober 2019 betreffend Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Neuorganisation der Sozialversicherung, des neuen Erwachsenenschutzrechts, der Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden und der Aktualisierung von Normen**

Der Landeshauptmann von Tirol hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss vorgelegt und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 11. Dezember 2019.

In einer ganzen Reihe von Bestimmungen, die Gegenstand der Sammelnovelle sind, ist im geltenden Recht eine Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgesehen. Die Ersetzung des Begriffs „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch den Begriff „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ begründet das Zustimmungserfordernis im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG. Entsprechendes gilt für die Ersetzung des Begriffs „Finanzbehörde“ durch den Begriff „Abgabenbehörde“ im Tiroler Mindestsicherungsgesetz.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Finanzen befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Mag. Savina KALANJ**  
Sachbearbeiterin  
[savina.kalanj@bmvrj.gv.at](mailto:savina.kalanj@bmvrj.gv.at)  
+43 1 521 52-2920

Ihr Zeichen:  
VD-93/5-2019  
16. Oktober 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. November 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

14. November 2019

Dr. Clemens Jabloner  
Bundesminister